

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Norddorf auf Amrum

vom __.__._____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__._____ folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Norddorf auf Amrum vom 11.12.2007, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Als Mietwert gilt die bereinigte Jahresrohmiere. Die bereinigte Jahresrohmiere ist die Jahresrohmiere zuzüglich 5 v.H. für Schönheitsreparaturen. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr 2018 auf den Stand von September 2017 mit 5,54 festgeschrieben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Norddorf auf Amrum, den __.__._____

(LS) Gemeinde Norddorf auf Amrum
-Der Bürgermeister-